

Der Unfall beim Ehrenamt !!!

Ab dem 01.01.2005 können Vereine bestimmte ihrer ehrenamtlich Tätigen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern.

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar,
Generalsekretär des DBSV*

Bisher war im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen (fast) nicht abgesichert. Das wird sich **ab dem 01.01.2005** ändern: Das Gesetz zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes ehrenamtlich Tätiger“ ermöglicht die Absicherung der **gewählten Ehrenamtsträger** in gemeinnützigen Vereinen.

Die neue Versicherung steht Personen in **gemeinnützigen Vereinen** offen. Ist ein Verein als gemeinnützig anerkannt, kann er **alle Personen** zur **freiwilligen Versicherung** anmelden, die **durch** ihre **Wahl** ein **durch Satzung** vorgesehene offizielles Amt bekleiden und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen. In einem Mehrspartenverein können so viele Amtsinhaber (z.B. Abteilungsvorstände) von der neuen Regelung profitieren.

Der Beitrag wird sich für 2005 nach dem Beschluss des Vorstandes der für diese Versicherung zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) auf **2,75 € je Versicherter pro Jahr** bewegen. Den Beitrag für den von ihm gemeldeten Personenkreis zahlt der Verein.

Im Fall des Falles kümmert sich die VBG um die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sowie um die finanzielle Absicherung der Versicherten. Die Höhe der Entgeltersatzleistungen und Renten für freiwillig versicherte gewählte Ehrenamtsträger richtet sich innerhalb der gesetzlichen Bemessungsgrenzen nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen vor dem Versicherungsfall.



Je eher der VBG ein **Unfall gemeldet** wird, desto schneller kann eine optimale medizinische Behandlung sichergestellt werden. Im Falle eines Unfalles begeben Betroffene sich deshalb bitte sofort in ärztliche Behandlung - möglichst bei einem Durchgangsarzt - und informieren den Verein. Eine Unfallanzeige des Vereins sollte folgende Daten enthalten: Name des Vereins, Nachweis der Gemeinnützigkeit, Name des Verletzten, Funktion im Verein, Nachweis des Amtes in der Satzung, Zugehörigkeit zu welchem Landessportbund, Bestätigung, dass der Verein von der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht hat. Falls einzelne Angaben fehlen, klärt die VBG im Einzelfall den Versicherungsschutz mit dem Landessportbund, um für einen schnellen Ablauf im Interesse der Verletzten zu sorgen.

Mehr Informationen zum Unfallversicherungsschutz für bürgerschaftliche Engagierte liefert die Webseite www.vbg.de.